

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 58/08 B

L 3 U 494/01 (Hessisches LSG)
S 3 U 820/99 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Fleher Straße 198, 40223 Düsseldorf.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter
S t e e g e sowie die Richter Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage wird in der Beschwerdebegründung nicht bezeichnet.
- 3 Nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) hat der Kläger bei der unfallbringenden Verrichtung nicht "wie ein Beschäftigter" im Sinne des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil es sich um eine Gefälligkeitsleistung aufgrund familiärer und verwandtschaftlicher Beziehungen und nicht um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit gehandelt hat. Die daran anknüpfende Frage, "ob auch dann, wenn ein distanziertes Verhältnis zwischen Familienangehörigen besteht, davon ausgegangen werden kann, dass die zum Unfall führende Tätigkeit trotzdem ihr Gepräge von den familiären Bindungen erhält und es sich somit um einen Gefälligkeitsdienst handelt, der den Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs 2 RVO entfallen lässt", ist keine Rechtsfrage, die sich für eine unbestimmte Zahl von Fällen allgemeingültig beantworten lässt. Wo die Grenze verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistungen erreicht oder überschritten ist, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab. Mit diesen Umständen hat sich das LSG im konkreten Fall ausführlich auseinander gesetzt.
- 4 Die Ausführungen, mit denen der Kläger die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits darzulegen versucht, erschöpfen sich demgemäß in Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die indes einer Überprüfung im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zugänglich ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Eine allgemeine Überprüfung des angefochtenen Urteils auf sachliche Richtigkeit kann mit dem Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erreicht werden.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

